
S 7 BA 108/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialversicherungspflicht bzw -freiheit – Teilnahme eines Privatarztes an vertragszahnärztlichem Notdienst als sog Pool-Arzt – abhängige Beschäftigung – selbstständige Tätigkeit – Abgrenzung
Leitsätze	Die Teilnahme eines Arztes an der vertragszahnärztlichen Versorgung im Rahmen des vertragszahnärztlichen Notdienstes stellt per se und ohne Weiteres keinen eine Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung ausschließenden Umstand dar.
Normenkette	SGB III § 25 Abs 1 S 1 ; SGB III § 27 Abs 3 Nr 1 ; SGB IV § 7 Abs 1 ; SGB IV § 8 Abs 1 ; SGB V § 72 Abs 1 S 2 ; SGB V § 75 Abs 1b ; SGB VI § 1 S 1 Nr 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 BA 108/20
Datum	08.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 BA 3136/20
Datum	20.07.2021

3. Instanz

Datum	24.10.2023
-------	------------

Â

Auf die Revision des KlÃ¤gers werden das Urteil des Landessozialgerichts BadenWÃ¼rttemberg vom 20.Â Juli 2021 aufgehoben und das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 8.Â SeptemberÂ 2020 sowie der Bescheid der Beklagten vom 24.Â JuliÂ 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom

19.Â DezemberÂ 2019 in der Fassung des ÃÄnderungsbescheids vom 8.Â SeptemberÂ 2020 abgeÃÄndert. Es wird festgestellt, dass der KIÃÄrger in seiner ZahnarztTÃÄtigkeit fÃÄ¼r die Beigeladene im vertragszahnÃÄrztlichen Notdienst an den im angefochtenen Bescheid konkret genannten Einsatztagen aufgrund BeschÃÄftigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃÄrderung unterlag.

Die Beklagte und die Beigeladene haben die notwendigen auÃÄrgergerichtlichen Kosten des KIÃÄrgers in allen RechtszÃÄ¼gen zu tragen.

G r ÃÄ¼ n d e :

I

1

Die Beteiligten streiten darÃÄ¼ber, ob der KIÃÄrger in seiner an bestimmten Tagen im Zeitraum vom 20.1.2018 bis 19.4.2019 verrichteten TÃÄtigkeit als Zahnarzt im vertragszahnÃÄrztlichen Notdienst aufgrund BeschÃÄftigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und nach dem Recht der ArbeitsfÃÄrderung unterlag.

2

Der 1954 geborene KIÃÄrger ist Zahnarzt. Zum 31.3.2017 verkaufte er seine Praxis und verfÃÄ¼gt seitdem auch nicht mehr ÃÄ¼ber eine Zulassung zur vertragszahnÃÄrztlichen Versorgung. Ab 20.1.2018 bis einschlieÃÄlich 19.4.2019 war der KIÃÄrger an bestimmten Tagen fÃÄ¼r die beigeladene KassenzahnÃÄrztliche Vereinigung Baden-WÃÄrttemberg (KZV) als Zahnarzt im Rahmen des Notdienstes ÃÄ¼berwiegend am Wochenende tÃÄtig. Die TÃÄtigkeit fand in durch die Beigeladene angemieteten und durch diese mit GerÃÄten und Material ausgestatteten RÃÄumlichkeiten eines Notfalldienstzentrums statt. Der zahnÃÄrztliche Notdienst wurde auf der Grundlage der Notfalldienstordnung der KZV (idF vom 28.6.2008, geÃÄndert durch Beschluss vom 30.11./1.12.2012) generell von an der zahnÃÄrztlichen Versorgung teilnehmenden ZahnÃÄrzten sowie auch von nicht zugelassenen ZahnÃÄrzten ÃÄ wie dem KIÃÄrgerÃÄ wahrgenommen. Die Notdienstschichten wurden ausgehend von den auf einem ÃÄ¼bersandten Formular angegebenen WÃÄnschen des KIÃÄrgers festgelegt. Aufgrund der RÃÄckmeldung des KIÃÄrgers wurde von der Beigeladenen ein Dienstplan erstellt und dem KIÃÄrger bekanntgegeben. Mit der Bekanntgabe des Dienstplans wies die Beigeladene den KIÃÄrger darauf hin, âÄÄÄ dass die Dienste, fÃÄ¼r die Sie eingeteilt wurden, so wahrzunehmen sind. Daher sind die Tausche untereinander abzuklÃÄren und der KZV schriftlich bekannt zu gebenâÄÄÄ (Schreiben der Beigeladenen vom 6.12.2018). WÃÄhrend einer Schicht waren neben dem KIÃÄrger ein bis zwei zahnmedizinische Fachangestellte anwesend, die Assistenz- und DokumentationTÃÄtigkeiten ausfÃÄ¼hrten und zum GroÃÄteil auf Minijobbasis tÃÄtig wurden. Die VergÃÄ¼tung des KIÃÄrgers richtete sich nach der jeweiligen Schicht und lag pro Stunde zwischen 34Â Euro und 50Â Euro. FÃÄ¼r seine TÃÄtigkeit erhielt er von der Beigeladenen im Jahr 2018 insgesamt eine VergÃÄ¼tung iHv 9651Â Euro, im Jahr 2019 iHv 3290Â Euro.

3

Aufgrund von Unstimmigkeiten setzte die Beigeladene den KlÄxger zu keinen weiteren Notdiensten mehr ein. Das Arbeitsgericht Mannheim wies seine ua auf Feststellung eines ArbeitsverhÄxltnisses gerichtete Klage ab, weil er einer selbststÄxndigen TÄxtigkeit nachgegangen sei (Urteil vom 23.12.2019Ä Ä [10Ä Ca 166/19](#)). Das Landesarbeitsgericht Baden-WÄ¼rttemberg wies die Berufung des KlÄxgers zurÄ¼ck (Urteil vom 7.8.2020 Ä 12Ä Sa 14/20Ä die Revision wurde nicht zugelassen).

4

Auf den Statusfeststellungsantrag des KlÄxgers vom 29.5.2019 stellte die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund fest, dass die TÄxtigkeit des KlÄxgers bei der Beigeladenen vom 20.1.2018 bis zum 19.4.2019 nicht im Rahmen eines abhÄxngigen BeschÄxftigungsverhÄxltnisses ausgeÄ¼bt worden sei. Es habe daher auch keine Versicherungspflicht in der GRV, gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), sozialen Pflegeversicherung (sPV) und nach dem Recht der ArbeitsfÄ¼rderung bestanden (Bescheide vom 24.7.2019; Widerspruchsbescheid vom 19.12.2019).

5

Das SG hat die Klage abgewiesen, nachdem die Beklagte im Termin zur mÄ¼ndlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid geÄxndert und ihre Feststellung auf die konkreten Einsatztage des KlÄxgers eingeschrÄxnt hatte (Urteil vom 8.9.2020). Das LSG hat die auf die Feststellung von Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der ArbeitsfÄ¼rderung begrenzte Berufung zurÄ¼ckgewiesen. Es fehle an einem BeschÄxftigungsverhÄxltnis. Der KlÄxger sei durch die Beigeladene mittels Verwaltungsakts zum zahnÄxrtlichen Notdienst herangezogen worden und habe fÄ¼r die Dauer des Notdienstes an der vertragszahnÄxrtlichen Versorgung teilgenommen. Dieses RechtsverhÄxltnis sei nahezu vollstÄxndig durch Ä¼ffentlich-rechtliche Normen geprÄxgt. VertragszahnÄxrzte, die auf der Grundlage eines (ggf mitwirkungsbedÄ¼rftigen) Verwaltungsakts am Notdienst teilnehmen wÄ¼rden, seien weder in einen fremden Betrieb eingegliedert noch Weisungen unterworfen. Da die DurchfÄ¼hrung von Notdiensten Ausfluss der allgemeinen Berufspflichten insbesondere von selbststÄxndigen Ä¼rzten sei, fÄ¼hre die Organisation des Notdienstes durch die KZV nicht zur Einrichtung eines âBetriebsâ im arbeitsrechtlichen Sinne. Daher sei die KZV trotz ihrer TrÄxgerschaft des Notdienstes nicht Arbeitgeberin und ein den Notdienst durchfÄ¼hrender Arzt nicht deren Arbeitnehmer. Die Einrichtung eines Notdienstes sei â auch soweit er in eigens dafÄ¼r eingerichteten Notfallzentren stattfindet â jeweils nur Organisation des Zusammenwirkens selbststÄxndig tÄxrtiger Einheiten im funktionellen Sinne und fÄ¼hre nicht zu einer Organisation im institutionellen Sinne. Die notdiensthabenden ZahnÄxrzte entschieden Ä¼ber ihre notdienstliche TÄxtigkeit jeweils in eigener zahnÄxrtlicher Verantwortung. Nichts anderes gelte fÄ¼r den KlÄxger, auch wenn er im streitgegenstÄxndlichen Zeitraum kein Vertragszahnarzt gewesen sei und nicht Ä¼ber eine eigene (Privat-)Praxis verfÄ¼gt habe. Es sei in der Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass auch die Heranziehung eines Nichtvertragsarztes zum Notdienst als Verwaltungsakt (Sonderform der ErmÄxchtigung) zu qualifizieren sei.

Hierdurch sei der Klager partiell in die vertragszahnarztliche Versorgung einbezogen worden. Damit habe er die Notdiensttatigkeit wie die Vertragszahnarzte nicht in einem fremden Betrieb und auf Weisung, sondern als selbststandige arztliche Tatigkeit und in eigener Verantwortung ausgefuhrt (Urteil vom 20.7.2021).

6

Mit seiner Revision ruhrt der Klager ua eine Verletzung von [ 7 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#). Das LSG habe die aktuelle Rechtsprechung des BSG zu Honorararzten vom 4.6.2019 nicht ausreichend gewurdigt. Beim Notfalldienstzentrum H handele es sich um einen Betrieb der Beigeladenen. Sie habe Raumlichkeiten, Ausstattung und Personal zur Verfugung gestellt und den Schichtplan organisiert. Bei der Tatigkeit habe er konkrete Vorgaben der Beigeladenen zu beachten gehabt. Zudem habe er im Kernbereich seiner Aufgaben arbeitsteilig mit den Mitarbeitern der Beigeladenen in medizinischen Fragen zusammengewirkt. Mit dem Dienst habe er keinen beliebigen anderen Zahnarzt betrauen durfen. Vielmehr habe er nur Dienste mit anderen im Schichtplan genannten Zahnarzten tauschen durfen. Die vom LSG angefuhrte Vorgabe seiner partiellen Einbeziehung in die vertragszahnarztliche Versorgung durch Verwaltungsakt begrunde keine Selbststandigkeit. Anders als ein Vertragszahnarzt sei er nicht abrechnungsbefugt gewesen. Tatsachlich habe er nur eine feste Stundenvergutung erhalten. Zudem sei ihm nicht allgemein der Notfalldienst, sondern nur die Tatigkeit im zahnarztlichen Notfalldienstzentrum genehmigt worden.

7

Der Klager beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts BadenWrttemberg vom 20. Juli 2021 und des Sozialgerichts Stuttgart vom 8. September 2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24. Juli 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Dezember 2019 in der Fassung des nderungsbescheids vom 8. September 2020 aufzuheben sowie festzustellen, dass der Klager in seiner Zahnarztztatigkeit fur die Beigeladene im vertragszahnarztlichen Notdienst an den im angefochtenen Bescheid konkret genannten Einsatztagen aufgrund Beschaftigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsforderung unterlag.

8

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen, die Revision des Klagers zuruckzuweisen.

9

Sie halten das angefochtene Urteil fur zutreffend. Die Beigeladene argumentiert hilfsweise, dass abgesehen vom Fehlen eines Arbeitsbetriebs jedenfalls bei einer Gesamtschau keine Beschaftigung anzunehmen sei. Ihr habe kein Weisungsrecht zugestanden. Auch sei der Klager nicht in ihre Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen. Fur den Fall einer Beschaftigung sei eine Versicherungspflicht wegen Zeitgeringfugigkeit der Tatigkeit ausgeschlossen.

10

Die Revision des Klägers ist zulässig und begründet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Zu Unrecht hat das LSG seine Berufung gegen das klageabweisende Urteil des SG zuräckgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 24.7.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.12.2019 in der Fassung des Bescheids vom 8.9.2020 ist, soweit angefochten, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger war während der einzelnen Dienste im Rahmen des vertragszahnärztlichen Notdienstes im Zeitraum 20.1.2018 bis 19.4.2019 gegen Arbeitsentgelt abhängig beschäftigt und deshalb in der GRV sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtig.

11

1. In der streitigen Zeit unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, der Versicherungspflicht in der GRV ([Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) idF des Gesetzes zur Forderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.4.2006, [BGBl I 926](#)) und nach dem Recht der Arbeitsförderung ([Â§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB III](#)). Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer Beschäftigung ist [Â§ 7 Abs 1 SGB IV](#) (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBl I 3710](#)). Danach ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (Satz 1). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht der Arbeitgeberin unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann vornehmlich bei Diensten höherer Art eingeschränkt und zur âfunktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmensrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen (stRspr; vgl zB BSG Urteil vom 1.2.2022 [B 12 KR 37/19 R](#) [BSGE 133, 245](#) = [SozR 42400 Â§ 7 Nr 61, RdNr 12 mwN](#)).

12

Die sich an diesen Maßstäben orientierende Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit ist nicht abstrakt für bestimmte Berufs- und Tätigkeitsbilder vorzunehmen. Es ist daher möglich, dass ein und derselbe Beruf je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten Praxis entweder als Beschäftigung oder als selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Das gilt auch für die (zahn)ärztliche Tätigkeit in einem Notdienst. Daher ist mit der vorliegenden Entscheidung keine

allgemeinverbindliche, für alle denkbaren Formen des vertrags(zahn)ärztlichen Notdienstes gleichermaßen geltende Feststellung getroffen. Das hier gefundene Ergebnis betrifft allein die Tätigkeit des Klägers in dem von der Beigeladenen konkret praktizierten vertragszahnärztlichen Notdienst. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass die ärztliche Tätigkeit in einem auf andere Art und Weise betriebenen Notdienst einer anderen Statuszuordnung zugänglich ist. Dem nachvollziehbaren Bedürfnis der Betroffenen nach Verwaltungsvereinfachung und erhöhter Rechtssicherheit durch abstraktere, einzelfallüberschreitende Aussagen im Hinblick auf bestimmte Berufs oder Tätigkeitsbilder kann der Senat auch weiterhin nicht – auch nicht im Sinne einer „Regel-Ausnahme-Aussage“ – nachkommen. Maßgebend sind stets die konkreten Umstände des individuellen Sachverhalts (BSG Urteil vom 27.4.2021 – [B 12 R 16/19 R](#) – SozR 42400 – § 7 Nr 58, RdNr 15 mwN).

13

2. Die anhand der aufgezeigten Abgrenzungskriterien zu treffende sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist nicht dadurch bereits vorgeprägt, dass die vom Kläger angerufenen Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen sind. Es besteht kein vollständiger Gleichklang des arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs mit dem Beschäftigtenbegriff nach [§ 7 SGB IV](#). Nach Abs 1 Satz 1 der Vorschrift ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Daraus folgt, dass grundsätzlich eine Beschäftigung vorliegt, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht; allerdings auch, dass eine Beschäftigung selbst dann ausgeht, wenn kein Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist die Beschäftigung nicht mit dem Arbeitsverhältnis gleichzusetzen (Beschluss vom 30.8.2000 – [5 AZB 12/00](#) – AP Nr 75 zu § 2 ArbGG 1979 – juris RdNr 11). Die arbeitsgerichtliche Entscheidungspraxis beruht im Wesentlichen darauf, dass der privatautonomen Entscheidung der Vertragsparteien im Arbeitsrecht eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Die Sozialversicherung dient hingegen neben der sozialen Absicherung des Einzelnen auch dem Schutz der Mitglieder der Pflichtversicherungssysteme, die in einer Solidargemeinschaft zusammengeschlossen sind. Die Träger der Sozialversicherung sind Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Dies schließt es aus, dass über die rechtliche Einordnung einer Tätigkeit allein die von den Vertragsschließenden getroffenen Vereinbarungen entscheiden (zuletzt BSG Urteil vom 28.6.2022 – [B 12 R 3/20 R](#) – SozR 42400 – § 7 Nr 65 RdNr 12 mwN).

14

3. Unter Zugrundelegung der oben genannten Maßstäbe und ausgehend von den nicht mit zulässigen sowie begründeten Rügen angefochtenen und daher bindenden Feststellungen des LSG ([§ 163 SGG](#)) überwiegen nach dem Gesamtbild die Indizien für die abhängige Beschäftigung.

15

a) Abzustellen ist konkret auf die im Gesamtzeitraum 20.1.2018 bis 19.4.2019 erbrachten Einzeleinsätze des Klägers. Diese wurden zwischen ihm und der

Beigeladenen individuell vereinbart. Der KlÄxger meldete der Beigeladenen auf einem Formular seine TerminwÄ¼nsche. Diese berÄ¼cksichtigte die Beigeladene bei der Dienstplanerstellung. Den fertigen Dienstplan Ä¼bersandte sie sodann ua an den KlÄxger. Hierdurch entstand die rechtliche Verpflichtung des KlÄxgers gegenÄ¼ber der Beigeladenen, den durch den Dienstplan konkretisierten Dienst zu leisten. Ihn traf nicht die generelle Verpflichtung, sich innerhalb des streitigen Zeitraums zu einer Dienstleistung â□□auf Abrufâ□□ durch die Beigeladene zur VerfÄ¼gung zu stellen.

16

b)Ä Ausschlaggebend fÄ¼r die Annahme einer abhÄxngigen BeschÄxftigung ist, dass der KlÄxger in einer seine TÄxtigkeit prÄxgenden Weise in die von der Beigeladenen zur ErfÄ¼llung des ihr zugewiesenen Sicherstellungsauftrags ([Ä§Ä 75 AbsÄ 1 SatzÄ 1, AbsÄ 1b SatzÄ 1 SGBÄ V](#) idF des GKVVersorgungsstÄxrkungsgesetzes vom 16.7.2015, [BGBlÄ IÄ 1211](#) iVm Ä§Ä 72 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ V idF des GKVModerisierungsgesetzes Ä GMG vom 14.11.2003, [BGBlÄ IÄ 2190](#)) organisierten AblÄxufe eingegliedert war, ohne hierauf nachhaltig unternehmerisch Einfluss nehmen zu kÄ¶nnen. Die in [Ä§Ä 7 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ IV](#) genannten Anhaltspunkte der Weisungsgebundenheit und der Eingliederung stehen weder in einem RangverhÄxlnis zueinander noch mÄ¼ssen sie stets kumulativ vorliegen. Insbesondere bei Hochqualifizierten oder Spezialisten (sogenannten Diensten hÄ¶herer Art) kann das Weisungsrecht aufs StÄxrkste eingeschrÄxkt sein. Dennoch kann die Dienstleistung in solchen FÄxllen fremdbestimmt sein, wenn sie ihr GeprÄxge von der Ordnung des Betriebs erhÄxlt, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird. Die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers verfeinert sich in solchen FÄxllen â□□zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ□□ (BSG Urteil vom 4.6.2019 Ä [BÄ 12Ä R 11/18Ä RÄ BSGE 128, 191](#) =Ä SozR 42400 Ä§Ä 7 NrÄ 42, RdNrÄ 29 mwN).

17

aa)Ä Eine Eingliederung ergibt sich vorliegend zwar nicht aus der Vorgabe von Zeit und Ort der Dienstleistung oder aus der BeschrÄxkung der TÄxtigkeit auf ambulante zahnÄxrtliche Leistungen zur Beseitigung der den Notfall verursachenden Beschwerden (Ä§Ä 6 AbsÄ 1 NDO). Diese ModalitÄxten lagen bereits der jeweiligen konkreten Vereinbarung zwischen KlÄxger und Beigeladener Ä¼ber die Wahrnehmung des Notdienstes zugrunde und waren nicht Ausfluss eines arbeitskraftbezogenen Weisungs oder Direktionsrechts der Beigeladenen. Der KlÄxger war bei der Bewerbung um einen Dienst frei. Er konnte entscheiden, ob er das Angebot zur Ä¼bernahme dieser TÄxtigkeit an einem bestimmten, zeitlich und Ä¶rtlich fixierten Termin annehmen wollte oder nicht.

18

bb)Ä Der KlÄxger war gleichwohl eingegliedert. Er fÄ¼gte sich bei der Erbringung der TÄxtigkeit in die von der Beigeladenen vorgegebene Organisation des vertragszahnÄxrtlichen Notdienstes ein. Auf deren Ausgestaltung hatte er keinen substantiellen, erst recht keinen unternehmerischen Einfluss. Vielmehr erbrachte er seine Dienstleistung innerhalb eines von der Beigeladenen vorgegebenen ÄxurÄ¶eren Rahmens. Sie mietete die RÄxumlichkeiten an und sorgte fÄ¼r die

personelle und materielle Ausstattung. Auf diese Ausstattung im Notfalldienstzentrum war der KIÄrger bei seinen Dienstleistungen angewiesen. Die notfallmÄrÄige Behandlung konnte er nur unter Nutzung der medizinischen GerÄrte der Beigeladenen im arbeitsteiligen Zusammenwirken mit den ebenfalls von der Beigeladenen gestellten HilfskrÄrften erbringen. Das Recht, Equipment oder Personal zu verÄrndern oder auf deren Auswahl zumindest Einfluss zu nehmen, war ihm nicht eingerÄrmt. Der KIÄrger konnte allenfalls konkrete AblÄrufe wÄrrend der individuellen Behandlung im Rahmen seiner zahnÄrztlichen TÄrtigkeit steuern. Auf die GesamtablÄrufe und deren Effizienz hatte er keinen entscheidenden Einfluss, auch nicht insoweit, dass er selbst das VerhÄrtnis von Aufwand und Ertrag durch eigene (unternehmerische) Entscheidungen zu seinen Gunsten hÄrtte verÄrndern kÄrtinnen (vgl insoweit BSG Urteil vom 18.11.2015 Ä [BÄ 12Ä KR 16/13Ä RÄ](#) [BSGE 120, 99](#) =Ä SozR 42400 ÄÄÄ 7 NrÄ 25, RdNrÄ 31).

19

Die MÄrtglicheit des KIÄrgers, unter bestimmten Voraussetzungen Schichten zu tauschen, fÄrtllt nicht entscheidend ins Gewicht. Ihm war nicht das allgemeine Recht eingerÄrmt, den Dienst an einen anderen Zahnarzt zu delegieren. Vielmehr konnte nur in zwingenden FÄrtllen ein Tausch des Notfalldienstes innerhalb des Notfalldienstbezirks vorgenommen werden, Ärtber den die zustÄrtndige Bezirksdirektion der KZV mindestens eine Woche vor Beginn des Notfalldienstes zu informieren war (ÄÄÄ 9 AbsÄ 1 NDO). Lediglich im Falle einer nicht vorhersehbaren, kurzfristigen Verhinderung war der KIÄrger berechtigt, aber auch verpflichtet, fÄrtÄr eine geeignete Vertretung zu sorgen und dies unverzÄrtglich sowie unaufgefordert der zustÄrtndigen Bezirksdirektion der Beigeladenen zu melden (ÄÄÄ 9 AbsÄ 2 NDO). Diese Regelungen kommen nicht einer allgemeinen Delegationsbefugnis gleich. Sie vermitteln dem KIÄrger nicht das Recht, nach seinem Ermessen Dritte in die Leistungserbringung einzuschalten, sondern die Pflicht, im Falle seiner eigenen Verhinderung in zwingenden FÄrtllen im Interesse der Beigeladenen fÄrtÄr eine qualifizierte Ersatzkraft zu sorgen. Insgesamt erweist sich daher seine TÄrtigkeit Ärt abgesehen vom Kernbereich der medizinischen BehandlungÄrt als fremdbestimmt.

20

cc)Ä Zwar ist die Dichte der Eingliederung des KIÄrgers in die Organisation des vertragszahnÄrztlichen Notdienstes nicht mit der derjenigen von HonorarÄrzten im Krankenhaus (vgl hierzu BSG Urteile vom 4.6.2019 Ä [BÄ 12Ä R 11/18Ä RÄ](#) [BSGE 128, 191](#) =Ä SozR 42400 ÄÄÄ 7 NrÄ 42, Ä [BÄ 12Ä R 10/18Ä RÄ](#) SozR 42400 ÄÄÄ 7 NrÄ 41, Ä [BÄ 12Ä R 12/18Ä RÄ](#) juris), insbesondere beim Operationsbetrieb, oder NotÄrzten im Rettungsdienst (vgl hierzu BSG Urteile vom 19.10.2021 Ä [BÄ 12Ä KR 29/19Ä RÄ](#) BSGE 133, 49 =Ä SozR 42400 ÄÄÄ 7 NrÄ 62, Ä [BÄ 12Ä R 10/20Ä RÄ](#) SozR 42400 ÄÄÄ 7 NrÄ 59) vergleichbar. Denn die hier zu beurteilenden konkreten organisatorischen BegleitumstÄrtnde entsprechen nicht den vielfÄrtltigen und komplexen AblÄrufen eines Krankenhausbetriebs oder einer den notÄrztlichen Rettungsdienst kennzeichnenden Rettungskette. Der Senat hat aber bereits eine Eingliederung auch bei weniger komplexen und kooperationspflichtigen AblÄrufen im Fall eines Bereitschaftsdienstarztes angenommen (BSG Urteil vom 4.6.2019 Ä [BÄ 12Ä R 2/18Ä RÄ](#) SozR 42400 ÄÄÄ 7 NrÄ 40). Die Eingliederung des KIÄrgers

resultiert daraus, dass er in die Organisation des Notfalldienstzentrums und die praktizierten Abläufe eingebunden war, ohne darauf (unternehmerischen) Einfluss nehmen zu können.

21

c) Auf der anderen Seite bestehen aufgrund der bindenden Feststellungen des LSG keine Anhaltspunkte, die mit einem derartigen Gewicht für Selbstständigkeit sprechen würden, dass sie die Eingliederung des Klägers auf oder überwiegen könnten. Insbesondere war der Kläger nicht einem nennenswerten Unternehmerrisiko ausgesetzt. Er erhielt einen festen Lohn für geleistete Einsatzstunden und hatte keinen Verdienstaufschlag zu befürchten. Für ihn bestand auch nicht die Chance, durch unternehmerisches Geschick seine Arbeit so effizient zu gestalten, dass er das Verhältnis von Aufwand und Ertrag zu seinen Gunsten entscheidend hätte beeinflussen können. Da es lediglich auf eine Betrachtung der konkret verrichteten Tätigkeit ankommt, ist das einzig in Betracht kommende Risiko des Klägers, vom Beigeladenen keine weiteren Folgeaufträge zu erhalten, für die Frage seines Status in dieser Tätigkeit irrelevant. Denn aus dem (allgemeinen) Risiko, außerhalb der Erledigung einzelner Aufträge zeitweise die eigene Arbeitskraft gegebenenfalls nicht verwerten zu können, folgt kein Unternehmerrisiko bezüglich der einzelnen Einsätze (vgl. BSG Urteil vom 18.11.2015 – [B 12 KR 16/13 R](#) – [BSGE 120, 99](#) = SozR 42400 – 7 Nr. 25, RdNr. 36 mwN).

22

4. Besonderheiten des Vertrags(zahn)arztrechts rechtfertigen allgemein keine abweichende Entscheidung.

23

a) Es kann dahingestellt bleiben, ob die für bestimmte Einsatztage vereinbarte Zahnarzt Tätigkeit des Klägers durch einen mitwirkungsbedingten Verwaltungsakt der Beigeladenen begründet worden ist. Dieser hätte für sich betrachtet keinen übergeordneten, von den konkreten Umständen losgelösten Einfluss auf den sozialversicherungsrechtlichen Erwerbsstatus. Auch eine durch Verwaltungsakt begründete Tätigkeit kann als abhängige Beschäftigung im Sinne des [§ 7 Abs 1 SGB IV](#) ausgeübt werden (vgl. in diesem Zusammenhang [§ 5 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) zur Versicherungsfreiheit von Beamten).

24

b) Die Teilnahme an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung stellt per se und ohne Weiteres keinen die Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung ausschließenden Umstand dar. Daher steht nicht bereits die konkrete Einbeziehung des Klägers in die vertragszahnärztliche Versorgung gemäß [§ 72 Abs 1 Satz 2](#) iVm [§ 75 Abs 1b Satz 3 SGB V](#) (idF des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes vom 16.7.2015, [BGBl I 1211](#), seit 9.6.2021: Satz 5) im Rahmen des von ihm verrichteten Notdienstes der Annahme von Beschäftigung entgegen. Danach nehmen ua nicht an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmende (Zahn-)Ärzte, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung in

den Notdienst einbezogen und daher zur Leistungserbringung im Rahmen des Notdienstes berechtigt sind, zu diesem Zweck an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teil. Diese Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass in der Praxis nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärztinnen und Ärzte in den Notdienst der Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) einbezogen sind; zugleich soll sichergestellt werden, dass die Ärztinnen und Ärzte in den Fällen, in denen sie mit der KÄV zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrags außerhalb der Sprechstundenzeiten kooperieren, auch zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt sind ([BTDrucks 18/4095 SÄ 89](#)). Die durch die genannten Vorschriften angeordnete Teilnahme der in den Notdienst einbezogenen Ärzte an der vertragsärztlichen Versorgung betrifft den von den KÄVen und KZVen zu erfüllenden Sicherstellungsauftrag, in der gesetzlichen Krankenversicherung eine den Bedarf deckende medizinische Versorgung zu organisieren, und hat für sich betrachtet keine Auswirkung auf den durch [Â§ 7 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) definierten Begriff der Beschäftigung. Ob dessen Merkmale vorliegen oder nicht, bestimmt sich allein nach den Gesamtumständen der im Einzelfall verrichteten Tätigkeit.

25

c) Dass überhaupt nur die konkreten Umstände des Einzelfalls maßgeblich sein können, folgt auch daraus, dass es für die Organisation und Durchführung des vertrags(zahn)ärztlichen Notdienstes im Sinne des [Â§ 75 Abs 1b SGB V](#) keine allgemeingültigen Vorgaben, sondern einen weiten Gestaltungsspielraum für die KÄVen und KZVen gibt (vgl. ua BSG Urteil vom 11.5.2011 [BÄ 6 KA 23/10 R](#) SozR 42500 [Â§ 75 Nr 11 RdNr 17 mwN](#)). Es kommen daher unterschiedliche Modelle in Betracht: Einrichtung eines ärztlichen Not- oder Bereitschaftsdienstes (allgemeiner und fachärztlicher Bereitschaftsdienst) zu sprechstundenfreien Zeiten, an dem Vertragsärzte oder hierfür ermächtigte oder kooperierende Ärzte teilnehmen und in ihren Praxen, ggf. durch Hausbesuche, zur Verfügung stehen; Einrichtung eines mobilen Not- oder Bereitschaftsdienstes (Taxiarzt); Einrichtung einer durch die KÄV betriebenen Notfallpraxis, in der Vertragsärzte oder hierfür ermächtigte oder kooperierende Ärzte Dienst tun; für Notfallbehandlungen ermächtigte Krankenhäuser; Kooperation mit nicht ermächtigten Krankenhäusern (vgl. Clemens in Quaas/Zuck/Clemens, Medizinrecht, 4. Aufl. 2018, [Â§ 19 RdNr 75](#); Hesral in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl. 2020, [Â§ 75 RdNr 128](#), Stand 4.4.2023; Rademacker in BeckOGK-SGB, Stand 1.3.2017, [Â§ 75 SGB V](#) RdNr 32). Angesichts dieser Vielfalt kann ein einheitlicher sozialversicherungsrechtlicher Erwerbsstatus von den vertrags(zahn)ärztlichen Notdienst wahrnehmenden Ärzten nicht bestimmt werden.

26

d) Die Argumentation, die Durchführung von Notdiensten sei Ausfluss der allgemeinen Berufspflichten von Ärzten, gerade auch und in erster Linie von selbstständig tätigen Ärzten, sodass die Organisation des Notdienstes durch die jeweiligen Träger nicht zur Einrichtung eines Betriebs im arbeitsrechtlichen Sinne führe und die Träger des Notdienstes nicht zu Arbeitgebern und die den Notdienst durchführenden Ärzte nicht zu deren Arbeitnehmern würden (so

auch Dettling/Gerlach, Krankenhausrecht, 2. Aufl 2018, [Â§Â 75 SGBÂ V](#) RdNrÂ 39), vermag eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Diese Auffassung knÃ¼pft vorrangig an eine Organisation des Notdienstes â in erster Linie von selbststÃ¤ndig tÃ¤tigen Ãrztenâ an und bezieht sich daher im Wesentlichen auf zum Notdienst herangezogene niedergelassene Ãrzte mit eigener Praxis. Ein solches Modell ist hier nicht zu beurteilen. Zwar bewirkt die Zulassung zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung, dass der Vertragsarzt Mitglied der fÃ¼r seinen Kassenarztsitz zustÃ¤ndigen KÃ¶V wird und zur Teilnahme an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung im Umfang seines aus der Zulassung folgenden Versorgungsauftrages berechtigt und verpflichtet ist ([Â§Â 95 AbsÂ 3 SatzÂ 1 SGBÂ V](#) idF des VertragsarztrechtsÃ¤nderungsgesetzes vom 22.12.2006, [BGBlÂ IÂ 3439](#)). Der KlÃ¤ger hat den Notdienst wahrgenommen, ohne dass er bereits wegen einer Zulassung zur vertragszahnÃ¤rztlichen Versorgung unmittelbar durch Â§ 2 Abs 1 NDO hierzu verpflichtet gewesen wÃ¤re. Daher kann hier offenbleiben, ob die Teilnahme am Notdienst durch einen niedergelassenen Vertrags(zahn)arzt als notwendiger Bestandteil einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit angesehen werden mÃ¼sste. Auch ist nicht zu entscheiden, ob das in diesem Zusammenhang herangezogene Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 20.4.2016 ([LÃ 4Â R 318/14](#) Â juris) mit den spÃ¤ter getroffenen Urteilen des Senats zu sogenannten HonorarÃ¤rzten, insbesondere zu dem bereits genannten Urteil zum Bereitschaftsarzt in einer Geriatrischen Rehabilitationsklinik (BSG Urteil vom 4.6.2019 Â [BÃ 12Â R 2/18Â R](#) SozR 42400 Â§Â 7 NrÂ 40) vereinbar ist.

27

e)Â Die Teilnahme an der vertrags(zahn)Ã¤rztlichen Versorgung kann auch deshalb nicht als allgemeingÃ¼ltiges, die BeschÃ¤ftigung ausschlieÃendes Kriterium herangezogen werden, weil sich das vorliegend von der Beigeladenen praktizierte Notdienstmodell mit einer VergÃ¼tung nach einem festen Stundensatz vom allgemeinen VergÃ¼tungssystem der vertrags(zahn)Ã¤rztlichen Versorgung mit einer VergÃ¼tung der individuell erbrachten Leistungen erheblich unterscheidet (zur grundsÃ¤tzlichen VergÃ¼tung im Notdienst auf der Grundlage des BewertungsmaÃstabes vgl Rademacker in BeckOGK-SGB, Stand 1.3.2017, [Â§Â 75 SGBÂ V](#) RdNrÂ 53). Dabei kann dahingestellt bleiben, inwieweit die vorliegend praktizierte feste StundenvergÃ¼tung mit Â§Â 8 NDO in Einklang steht. Danach rechnet ein im Rahmen des zahnÃ¤rztlichen Notfalldienstes tÃ¤tiger Zahnarzt, der nicht an der vertragszahnÃ¤rztlichen Versorgung teilnimmt, im Falle der Behandlung von gesetzlich krankenversicherten Patienten Ã¼ber die fÃ¼r seinen Praxisort zustÃ¤ndige Bezirksdirektion der KZV ab. Soweit ersichtlich wird die VergÃ¼tung nach einem festen Stundensatz auch nicht einheitlich praktiziert. Unter anderem erhalten sogenannte PoolÃ¤rzte, soweit sie keine VertragsÃ¤rzte sind, fÃ¼r die VergÃ¼tung ihrer im vertragsÃ¤rztlichen Notdienst erbrachten Leistungen eine eigene Abrechnungsnummer. Gleichzeitig wird auf das Honorar eines Poolarztes ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben (vgl Â§Â 4 des Musterentwurfs einer Kooperationsvereinbarung der KÃ¶V Bayerns).

28

f)Â SchlieÃlich weicht das vorliegend praktizierte Modell der Beigeladenen noch in einem weiteren Punkt von der allgemeinen vertrags(zahn)Ã¤rztlichen Versorgung

ab. Gemäß [§ 106 Abs 1 Satz 1 SGB V](#) (idF des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes vom 16.7.2015, [BGBl I 1211](#)) überwachen ua die KVV die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung durch Beratungen und Prüfungen. Wie diesem für die vertrags(zahn)ärztliche Versorgung prägenden Element im vorliegenden Fall einer festen Stundenvergütung Rechnung getragen wird, kann offenbleiben. Jedenfalls zeigen sich auch insoweit die Besonderheiten des vorliegend praktizierten Modells, die einer pauschalen Heranziehung allgemeiner Grundsätze des Vertrags(zahn)arztrechts entgegenstehen.

29

5. Der Kläger ist auch nicht aufgrund anderer Vorschriften von der Versicherungspflicht ausgenommen. Weder wurde seine Beschäftigung geringfügig nach [§ 8 Abs 1 SGB IV](#) noch unständig im Sinne des [§ 27 Abs 3 Nr 1 SGB III](#) ausgeübt.

30

a) Die Voraussetzungen einer zur Versicherungsfreiheit in der GRV ([§ 5 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) idF des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes – PSG II vom 21.12.2015, [BGBl I 2424](#)) sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung ([§ 27 Abs 2 Satz 1 SGB III](#) idF des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24.3.1999, [BGBl I 388](#)) führenden geringfügigen Beschäftigung sind nicht erfüllt. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt ([§ 8 Abs 1 Nr 1 SGB IV](#) idF des Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 5.12.2012, [BGBl I 2474](#)) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt ([§ 115 SGB IV](#) idF des Tarifautonomiestärkungsgesetzes vom 11.8.2014, [BGBl I 1348](#); [§ 8 Abs 1 Nr 2 SGB IV](#) idF des Qualifizierungschancengesetzes vom 18.12.2018, [BGBl I 2651](#)). Die beiden Fallgruppen des [§ 8 Abs 1 SGB IV](#) unterscheiden sich dadurch, dass entgeltgeringfügige Beschäftigungen (Nr 1) regelmäßig und zeitgeringfügige Beschäftigungen (Nr 2) nur gelegentlich ausgeübt werden (BSG Urteil vom 24.11.2020 – [B 12 KR 34/19 R](#) – [BSGE 131, 99](#) – SozR 42400 – § 8 Nr 9, RdNr 13 mwN), weil sie nach ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus auf eine bestimmte Anzahl von Monaten oder Arbeitstagen im Kalenderjahr begrenzt sind (BSG Urteil vom 19.10.2021 – [B 12 R 10/20 R](#) – SozR 42400 – § 7 Nr 59 RdNr 42 mwN). Als regelmäßig ist dabei eine Beschäftigung anzusehen, die bei vorausschauender Betrachtung (vgl. [BTD Drucks 7/4122 S 43](#)) von vornherein auf ständige Wiederholung gerichtet ist und über mehrere Jahre hinweg ausgeübt werden soll. Für eine Regelmäßigkeit kommt es dabei nicht darauf an, ob die jeweiligen Arbeitseinsätze im Rahmen eines Dauerarbeitsverhältnisses von vornherein feststehen oder von Mal zu Mal vereinbart werden (BSG Urteil vom 19.10.2021 [aaO](#) mwN).

31

Hiervon ausgehend war die Beschäftigung des Klägers wegen der von vornherein absehbaren Überschreitung der Entgeltgrenze von 450 Euro monatlich nicht nach [§ 8 Abs 1 Nr 1 SGB IV](#) geringfügig. Er war auch nicht zeitgeringfügig im Sinne des [§ 8 Abs 1 Nr 2 SGB V](#), sondern regelmäßig im vertragszahnärztlichen Notdienst bei der Beigeladenen beschäftigt. Denn die Einzelaufträge waren bei vorausschauender Betrachtung von vornherein auf ständige Wiederholung angelegt, ohne dass eine zeitliche Begrenzung vertraglich vereinbart wurde. Zwar war der Kläger frei in der Übernahme von konkreten Terminen. Seine Berechtigung, sich auf Notdienstschichten bei der Beigeladenen bewerben zu können, belegt aber, dass die einzelnen Einsätze in einer auf Dauer angelegten Rechtsbeziehung eingebettet waren.

32

b) Es besteht auch keine Versicherungsfreiheit nach dem Recht der Arbeitsförderung aufgrund einer berufsmäßig ausgeübten unständigen Beschäftigung ([§ 27 Abs 3 Nr 1 SGB III](#)). Danach ist eine Beschäftigung unständig, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegt oder im Voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt ist. Das darüber hinaus erforderliche Merkmal der Berufsmäßigkeit setzt voraus, dass die Tätigkeit typischerweise bei ständig wechselnden Arbeitgebern ausgeübten unständigen Beschäftigungen zeitlich oder wirtschaftlich den Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit bilden (BSG Urteil vom 19.10.2021 - [B 12 R 10/20 R](#) - SozR 42400 - [§ 7 Nr 59 RdNr 45 mwN](#)). Anhaltspunkte hierfür haben die Vorinstanzen nicht festgestellt.

33

6. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 06.02.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024